

# Hinzunahme Zeichnungsberechtigter

Depotnummer:						
P Aufzunehmender Zeichnungsberechtigter Verfügung einzeln						
Herr Frau Frau Titel, Vorname, Nachname			Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Wohnadresse, Straße, Nr. ***			Geburtsland		Geburtsort	
PLZ, Ort, Land			☐ PEP*		Steueransässigkeit in (Land) 1 *** (Pflichtfeld)	
E-Mail des Konto/Depotinhabers (=Zustelladresse; für Onlinebanking Zugang) Ös			Österr. Mobiltelefonnr. (ungleich zu bestehendem Inhaber)		Evtl. Steueransässigkeit in (Land) 2 ***	
Berufliche Tätigkeit und Dienstgeber / beziehungsweise Art der Selbstständigkeit			it	selbstständig	Wenn Haupt- oder Land Nebenwohnsitz in einem Drittland mit hohem Risiko **	
Höhe der Einkünfte (ggf. vor Pensionsantritt) Netto/Jahr		Pensionsbezug Netto/Jahr Sonstig		Sonstige Eink	ünfte (z.B. Miete) Netto/Jahr	

Bei Steueransässigkeit im Ausland sowie Adresse im Ausland ist das Formular Steueransässigkeit im Ausland / Wohnsitzerklärung von allen Depot-/Kontoinhabern unterfertigt, dem Eröffnungsantrag beizulegen. Das Formular steht unter www.dieplattform.at zum Download zur Verfügung.

# Datenverarbeitung gemäß Datenschutz - Grundverordnung

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Schelhammer Capital Bank AG / HYPO Bank Burgenland AG meine personenbezogenen Daten wie "Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, etc.); Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe); Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge); Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr); Informationen über meinen Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten, etc.); Werbe- und Vertriebsdaten; Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle); Registerdaten; Bildund Tondaten Video-Telefonaufzeichnungen);Informationen aus meinem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Apps, Cookies, etc.)", einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, auch als "sensible Daten" bezeichnet, wie beispielsweise "Sozialversicherungsnummer; Sachwalterschaften; Beziehungsstatus" zu nachfolgenden Zwecken verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs-, Leasing- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsengesetz, etc.) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, etc.), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen können. Der Widerruf ist an nachfolgende E-Mail-Adresse zu richten: datenschutz@grawe-bankengruppe.at

Sie können Ihren Widerspruch auch postalisch an die unter Punkt 12 im Informationsblatt Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO angeführte Adresse richten. Das Informationsblatt finden Sie unter www.dieplattform.at

Jedenfalls ersuchen wir Sie, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beizufügen. Ich nehme zur Kenntnis, dass insbesondere die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung durch den Widerruf nicht berührt wird

Ich erkläre mich mit dem Vorstehenden einverstanden und bestätige, das damit im Zusammenhang stehende Informationsblatt gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO empfangen, gelesen und verstanden zu haben.

# Vertragsbestimmungen

## Bankgeheimnis

Ich erteile hiermit meine allgemeine, widerrufliche Zustimmung, dass sämtliche mich betreffenden Daten, die mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung in Zusammenhang stehen, in banküblicher Form, insbesondere zur Abwicklung von Bankgeschäften und zur Darstellung des Kontos im Internet an die umseitig angeführte Wertpapierfirma, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner sowie die allfällig für diese abwickelnde Gesellschaft und deren Mitarbeiter weitergegeben werden, solange dieser in meinem Auftrag für mich tätig ist und ein Widerruf dieses Auftrages nicht bekanntgegeben worden ist. Ich entbinde in diesem Zusammenhang die Schelhammer Capital Bank AG (im Folgenden "Bank" genannt) vom Bankgeheimnis nach § 38 Abs 2 Z 5 BWG.

# Vertragsbestimmungen

Ich bestätige, dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

### 1. Provisionen

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die Bank, neben der von mir gezahlten einmaligen Vertriebsprovision (wird als "Effektenprovision" bezeichnet) auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine ratierlich ausgezahlte Abschlussprovision großteils an meinen

Berater/Wertpapierfirma, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner für seine Vermittlungstätigkeit gewährt, solange die Produkte gehalten werden.



Definition einer PEP (Politisch exponierten Person): www.dieplattform.at > Für Berater > PEP

<sup>\*\*</sup> Den Link zu Drittländern mit hohem Risiko finden Sie auf www.dieplattform.at

<sup>\*\*\*</sup>Steueransässigkeit im Ausland / Wohnsitzerklärung



Die einmalige Vertriebsprovision (=Effektenprovision) entspricht der angegebenen Effektenprovision und diese entspricht ohne Angabe dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximalen Ausgabeaufschlages. Die Effektenprovision wird von der Bank teilweise oder ganz an den Berater/die Wertpapierfirma, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner des Depotinhaber bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben. Die Höhe der ratierlich ausgezahlten Provision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt - je nach Kapitalanlage- /Investmentgesellschaft und Art des Fonds - in der Regel 0,5 Prozent. Die Höhe dieser von Dritten bezahlten Zuwendungen werden von dem Kooperationspartner vor der Erteilung eines Auftrags zusammen mit den Kosten des Investments offengelegt.

Ich verzichte mit meiner Unterschrift auf meine, aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder meine(r) Berater/ Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner und/oder dessen Vertriebsorganisation diese, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, herauszuverlangen.

Ich weise die Bank an, die Effektenprovision abzüglich Minimum It. Konditionenblatt an meine(n) Berater/ Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner und/oder dessen Vertriebsorganisation auszuzahlen.

#### 2. Elektronische Kommunikation

Ich möchte meine Verfügungen oder Erklärungen auch mittels elektronischer Kommunikation (Übertragung von Aufträgen per Fax oder eingescannt per E-Mail) vornehmen. Ich erkläre mich damit ausdrücklich einverstanden, dass solche Verfügungen durch die Bank auf mein Risiko durchgeführt werden und ich die volle Haftung für Missbräuche sowie Übertragungsfehler bzw. -verzögerungen trage. Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass elektronische Kommunikation von der Bank aufgezeichnet und für mindestens fünf Jahre aufbewahrt wird.

## (WENN UNZUTREFFEND, BITTE STREICHEN!)

#### 3. Onlinebanking

Ich beantrage die Einrichtung eines Onlinezugangs zum **Onlinebanking** mit elektronischem Postfach und wünsche, dass persönlich an mich gerichtete Informationen nach WAG und Mitteilungen des Kreditinstituts in dieses Postfach elektronisch zugestellt werden. Die Bereitstellung in elektronischer Form soll für all meine Depots und Verrechnungskonten mit gleicher Verfügungsberechtigung erfolgen. Unabhängig davon ist das Kreditinstitut berechtigt, Kontoauszüge, Buchungsbelege und Mitteilungen unter Verrechnung von Versandkosten per Post zu senden, wenn gesetzliche Vorgaben es erfordern oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig erscheint. Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres und kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden. Für die Nutzung des **Onlinebanking** gelten die besonderen Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen. **Die Angabe einer E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer eines Depot-/Kontoinhabers ist Voraussetzung.** 

Grundsätzlich sollte pro Person eine E-Mail-Adresse verwendet werden. Sofern mehrere Personen die gleiche E-Mail-Adresse verwenden, sind sich alle beteiligten Personen bewusst, dass Informationen für alle beteiligten Personen, insbesondere die erstmalige Übermittlung Verfügernummer und Identifikationsnummer (PIN) für den Log-In, von der Bank nur an diese eine E-Mail-Adresse übermittelt werden - ob jede Person darauf Zugriff hat, kann von der Bank nicht geprüft werden. Übermittlungen an eine gemeinsame E-Mail-Adresse gelten an jede Person als zugegangen.

### 4. Weitere Bedingungen

Ich nehme die mir ausgehändigten "Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte" / "Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen" in der gültigen Fassung sowie die im Anhang befindlichen "Besonderen Bedingungen" zustimmend zur Kenntnis. Diese Dokumente sind in der letztgültigen Fassung auf der Homepage www.dieplattform.at einzusehen. Weiters nehme ich die Informationen über die Kundeneinstufung, die Schutzbestimmungen für Kundenvermögen, den Umgang mit Interessenkonflikten, sowie die Durchführungspolitik zur Kenntnis. Das Verrechnungskonto dient NICHT den Zwecken des Zahlungsverkehrs und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG).

Durch meine Unterschrift stimme ich ausdrücklich den Grundsätzen der Auftragsausführung sowie der Ausführung von Aufträgen außerhalb eines geregelten Marktes zu. Durch meine Unterschrift stimme ich ferner der Bereitstellung von Informationen über die Homepage www.dieplattform.at zu. Die Übersicht über die Konditionen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, eine Kopie dieses Eröffnungsantrags für Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto erhalten zu haben. Anhang: MIFID-Informationen, Besondere Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots, Informationsbogen mit Informationen zum Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ESAEG, Infogem21FMGwGInfoblatt

Ich möchte persönlich an mich gerichtete Informationen nach WAG wie folgt erhalten: (Pflichtfeld)					
Bereitstellung in elektronischer For Voraussetzung; siehe Vertragsbestim	auf Papier (Verrechnung von Versandkosten; kommt zur Anwendung wenn keine Auswahl getroffen wurde und kein Onlinebanking Zugang vorhanden ist)				
Status US-Person gemäß US-Foreign A	ccount Tax Compliance Act "FATCA" (P	flichtfeld)			
Keine US-Person gemäß FATCA (im Bedarfsfall das "W8"-Formular beilegen)		US-Person gemäß FATCA (z.B. Greencard, US-Staatsbürgerschaft, Wohnsitz in den USA) Erläuterungen zu FATCA finden Sie auf www.dieplattform.at			
Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Punkte gelesen habe, die Unterlagen erhalten habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin: (Pflichtfeld)					
Informationen zum Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) und Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) (Informationsbogen auf Seite 3)					
lch erkläre, dass mir mitgeteilt wurde, dass die Plattform der Schelhammer Capital Bank Depots und Konten nur auf eigene Rechnung ihrer Kunden führt. Hiermit bestätige ich, dass die beantragte Geschäftsverbindung auf meine Rechnung erfolgt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Umschichtungen und Stückeeinlieferungen.					
Ich erkläre mich mit den Vertragsbestimmungen auf den Seiten 1-2 einverstanden.					
Ich erkläre, dass ich mit der Datenverarbeitung gemäß der Datenschutz – Grundverordnung auf Seite 1 einverstanden bin.					
Hinweise:					
Für die Änderung wird eine Gebühr in der Höhe von EUR 12,50 zzgl. USt. vom Verrechnungskonto eingehoben.					
Kundenunterschriften					
Ort, Datum	Aufzunehmender Zeichnungsberechtigter Name	Bestehender Inhaber 1 Name		Bestehender Inhaber 2 Name	
	Unterschrift	Unterschrift		Unterschrift	



# Informationsbogen für den Einleger gemäß § 37a BWG

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen				
Einlagen bei der Schelhammer Capital Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1)			
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: die plattform			
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert" und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)			
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)			
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)			
Währung der Erstattung:	Euro			
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1) Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, (1) +43 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at			
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at			

Zusätzliche Informationen

#### (1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR erstattel

#### (2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die SCHELHAMMER CAPITAL BANK AG ist auch unter dem Namen die plattform tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000EUR gedeckt ist.

### (3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit in einigen Fallen (wehn die Einlagen aus immobilieritarisaktuorieri im Zusammennang im privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straffaten herrührende Körperschäden oder falscher straffechtlicher Verurteilung berrühen und der inertuillerlide Norpelschlagen oder laissifer straffechnischer Verturerlang Zeitsich und Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

#### (4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

#### Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedeckte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen

# Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der den vom Kunden verlogien zweck und die vom Kunden angestiebte Art de Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschäfebang Sergfaltgeflichten erforderlich eind und die Transaktionenbelege und beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutz-gesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen

Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.





# Besondere Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots der Schelhammer Capital Bank AG

### Konto- und Depoteröffnung

- Der Depot-/Kontoinhaber (im Folgenden kurz "Kunde") erhält nach Abschluss des umseitigen Konto- und Depoteröffnungsantrags eine schriftliche Bestätigung von der Schelhammer Capital Bank AG (im Folgenden kurz "Bank") über die Eröffnung seines Depots/Kontos, wodurch der umseitige Antrag als angenommen gilt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Annahme und die Investition erst nach Einlangen der Investitionssumme und der vollständigen Original-Unterlagen durchgeführt wird. Die Zustellung von Mitteilungen, Konto- und Depotauszügen etc. erfolgt ausschließlich an die im Feld 1 angegebene Adresse oder hinterlegte E-Mail-Adresse (Zustelladresse).
- Der Konto- und Depoteröffnungsantrag wird insbesondere abgelehnt, wenn die Identität des Kunden bzw. von Zeichnungsberechtigten nicht ordnungsgemäß festgehalten wurde (Art des Ausweises, ausstellende Behörde). Erklärungen und Gelder reisen auf Gefahr des Kunden. Für Gebrechen bei Übermittlungen haftet die Bank nicht.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Einzelfall Informationen und/oder Nachweise über durchzuführende Geldflüsse einzuholen hat. Sollten die von der Bank hiefür notwendig erachteten Informationen und/oder Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Transaktionen nicht durchzuführen, und bei Zahlungseingängen den Überweisungsbetrag an die auftraggebende Bank rückzuleiten.
- Sollte das Depot/Konto keine Werte bzw. keinen Habensaldo aufweisen, ist die Bank berechtigt, es jederzeit auch ohne formellen Schließungsantrag zu schließen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass es sich bei dem Konto um ein Wertpapierverrechnungskonto handelt, auf das keine externen Einziehungen erfolgen dürfen

#### Aufträge allgemein

- Wird der gegenständliche Auftrag bzw. Antrag von der umseitig angeführten Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dem Versicherungsunternehmen oder Bankpartner für den Kunden bei der Bank eingereicht, so ist diese bei Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, fehlenden Angaben und Ähnlichem des Auftrages berechtigt. Erklärungen wegen notwendiger Richtigstellungen und/oder Vervollständigungen gegenüber der umseitig angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner abzugeben und den Auftrag erst nach Richtigstellung und/oder Vervollständigung
- Das Risiko aus einer Auftragserteilung, welche Wertpapierorders betrifft, insbesondere aus einer mangelnden Berechtigung oder sonstigem Missbrauch sowie bei Übermittlungsirrtümern bzw. -verzögerungen in der Sphäre des Kunden, trägt der Kunde.
- Die Bank ist berechtigt, über den ganzen Tag Aufträge Ihrer Kunden zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten
- Die Bank ist bemüht, Aufträge, die Wertpapierorders betreffen, unverzüglich zu erfassen und weiterzuleiten. Erfolgt eine solche Auftragserteilung auf Wunsch des Kunden außerhalb der Büroräumlichkeiten, nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass die Weiterleitung mehr als einen Werktag in Anspruch nehmen kann.
- Die Orderannahme betreffend Wertpapiere erfolgt Montag bis Donnerstag bis 16.30 Uhr und Freitag bis 14.30 Uhr, eine nach diesem Zeitpunkt einlangende Order wird in der Regel erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag weiterbearbeitet.
- Grundsätzlich erfolgt die Information über die den Kunden gegenüber erbrachten Wertpapierdienstleistungen in der jeweils vereinbarten Form unverzüglich nach deren Ausführung, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der für die Ausführung des Auftrages benötigten Daten.
- Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen kann sich die Bearbeitung des Auftrags verzögern. Die Bank haftet nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit für Ansprüche, die aufgrund verzögerter Bearbeitung des Auftrags bei Systemausfällen bzw. höherer Gewalt
- Einzahlungen, die vom Kunden selbst vorgenommen werden, haben den Namen, die Anschrift des Kunden und die Antragsnummer des Auftrages zu enthalten. Die Bank hat das Recht Einzahlungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, rückzuleiten. Orders werden nur bei entsprechendem Habensaldo durchgeführt.
- Einem Auftrag zum Übertrag von Finanzinstrumenten kann nur für ganze Stücke/Nominale entsprochen werden. Kommastücke werden verkauft und der Gegenwert wird auf das Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.
- Vom Kunden erteilte Kauforders sind nur für die Dauer von 90 Tagen ab Annahme gültig. Wenn binnen dieser Frist bei der Bank kein Investitionsbetrag eingelangt ist, erlischt die Kauforder automatisch. Eine Verständigung hierüber erfolgt nicht.
- Hat der Kunde den Kauf mehrerer Wertpapiere in Auftrag gegeben und ist am Konto nicht genügend Guthaben vorhanden, erfolgt die Investition nach der, am Antrag angegebenen Reihenfolge und in weiterer Folge nach Durchführbarkeit, jedoch nur dann, wenn die jeweilige Investitionssumme des einzelnen Wertpapiers erreicht ist. Teilausführungen werden nicht durchaeführt.
- Im Auftrag zum Verkauf von Wertpapieren kann der Kunde der Bank die Weisung erteilen, aus welchem Bestand (Bestand, der vor dem 1.1.2011 ("Altbestand"), oder Bestand, der ab dem 1.1.2011 ("Neubestand") angeschafft wurde) verkauft werden soll. Erteilt der Kunde der Bank keine Weisung, wird die Bank für die Ausführung des Verkaufes zuerst den Altbestand heranziehen
- 17. Die Bank ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an die Anschrift des Kunden zuzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse (Zustelladresse) solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis der Kunde eine andere E-Mail-Adresse bekannt gibt oder die Versandart ändert, sowie Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge über Onlinebanking elektronisch bereitzustellen.

#### Vermögensaufbau

- Ein Vermögensaufbau ist nur für täglich handelbare Finanzinstrumente möglich.
- Im Vermögensaufbau müssen die Vermögensaufbauraten volle Eurobeträge, mindestens Euro 50,- betragen und können jederzeit geändert werden. Einzahlungen auf das Vermögensaufbaukonto sind nur in Form von Einziehungssaufträgen möglich. Die Abbuchung der Vermögensaufbauraten vom Kundenkonto erfolgt einmal monatlich entweder am 1., 11, oder 21, des Monats mittels Einziehung. Die Abbuchung beginnt spätestens mit dem der Annahme des Vertrages folgenden Monat. Die guartalsweise Abbuchung der Vermögensaufbauraten vom Kundenkonto erfolgt guartalsweise jeweils am 21. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober mittels Einziehung. Der Kunde verpflichtet sich, für Deckung und Durchführbarkeit des Einziehungsauftrages zu sorgen.
- Sollte es aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, dem Kunden nicht möglich sein, seinen aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten nachzukommen, insbesondere für die Deckung seines Abbuchungskontos zur Vermögensaufbauratenzahlung zu sorgen, so kommt es bei mindestens zweimonatigem Verzug zu keinen weiteren Lastschrifteinzügen durch die Bank. Für das Wiederaufleben der Lastschrifteinzüge ist eine positive Willenserklärung des Kunden notwendig. Durch Vermögensaufbauratenverzug kommt es zu keiner Änderung der Veranlagungsdauer. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über allfällige Probleme beim Einzug der Vermögensaufbauraten zu informieren
- 21. Der Kunde kann jederzeit den Vermögensaufbau kündigen oder nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auch nur die monatlichen Einzahlungen aussetzen. Die Kündigung berührt nicht die bis zum Kündigungsstichtag erfolgten Transaktionen. Im Übrigen gelten die Kündigungsregelungen laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

#### Besonderheiten beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme

- 22. Die Veranlagungsdauer beträgt im Vermögensaufbau mit fester Plansumme maximal 120 (einhundertzwanzig) Monate. Sie beginnt mit dem Monat der ersten Abbuchung und darf nicht über den 70. Geburtstag eines der Depotinhaber hinausgehen.
- Eine nachträgliche Änderung der umseitig festgelegten Vermögensaufbaurate ist möglich, wobei der in Punkt 19 beschriebene Betrag nicht unterschritten werden darf. Dadurch verändert (verlängert oder verkürzt) sich die planmäßige Veranlagungsdauer entsprechend. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Verkürzung der Veranlagungsdauer durch Erhöhung der Vermögensaufbaurate wegen etwaiger nachteiliger Performanceentwicklung nicht empfehlenswert ist.
- Beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme wird eine dem gewählten Produkt entsprechende Einstiegsgebühr (Effektenprovision) der Plansumme verrechnet, diese wird mit der Abbuchung der ersten Vermögensaufbaurate als Effektenprovision von der Bank eingezogen. Die Plansumme setzt sich zusammen aus der vereinbarten Höhe der Vermögensaufbaurate, multipliziert mit der vereinbarten Veranlagungsdauer. Der Vermögensaufbau startet jedenfalls erst, wenn die Einstiegsgebühr (Effektenprovision) bezahlt wurde. Wurde am Auftrag keine Kontoverbindung angegeben, so wird die Einstiegsgebühr (Effektenprovision) sowie die jeweilige Vermögensaufbaurate vom bestehenden Referenzkonto abgebucht.
- vorzeitiger Beendigung des Vermögensaufbauvertrages Vermögensaufbauratenverzug, erfolgt keine Retournierung der Einstiegsgebühr (Effektenprovision).
- Der Vermögensaufbauvertrag geht automatisch in einen für unbefristete Zeit abgeschlossenen Vertrag über, soweit es einen Monat vor Vertragsende zu keiner schriftlichen Mitteilung des Kunden (Datum des Poststempels) kommt, den Vertrag beenden zu wollen. Hinsichtlich der Kündigung dieses unbefristeten Vertrages gilt Punkt 21 dieser Bedingungen. Geht der Vertrag in einen unbefristeten Vertrag über, so wird pro zusätzliche Vermögensaufbaurate der dem Produkt entsprechende Effektenprovision

### Gebühren und Steuern

- 27. Die für die Depot- und Kontoführung zur Verrechnung kommenden Spesen, Provisionen und Kostenersätze ergeben sich aus der jeweils gültigen Konditionenübersicht, welche in den Geschäftsräumen aufliegt. Die Depot- und Kontoführungsgebühren, Kosten, sowie allfällige Steuern etc. werden dem jeweiligen Verrechnungskonto angelastet; sollte dieses keine entsprechende Deckung vorweisen, ist die Bank ermächtigt, Anteile der am Depot erliegenden Wertpapiere im erforderlichen Ausmaß zu verkaufen. Die Bank darf Entgeltanpassungen im Rahmen der Veränderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex 2000) vornehmen.
- Der Kunde ermächtigt die Bank zur Abfuhr der Kapitalertragssteuer (KESt), bis eine KESt-Befreiungserklärung oder ein Nachweis sonstiger Steuerbefreiung vorliegt.

### Besonderheiten in Hinblick auf Aktien und Zertifikate

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien oder anderen Wertpapieren, die ohne Zusatz erteilt werden, werden als "Bestens" - Aufträge weitergeleitet.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Graz, sofern nicht ein anderer zwingender Gerichtsstand besteht (Verbraucher).

#### Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

31. (a) Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, seine Vertragserklärung weder in von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen





- und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen
- Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder "durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße" in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu. (c)
- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Bank oder dessen Beauftragten 1.) zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder
- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den 2.) Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.

- Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird
- Gemäß § 70 (2) WAG 2018 steht dem Kunden das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn er die geschäftliche Verbindung angebahnt hat, im Übrigen gilt analog dazu der oben beschriebene § 3 KSchG.

#### Rücktrittsrecht nach Fernfinanzdienstleistungsgesetz:

Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSCHG ist, seine Vertragserklärung unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen, dann kann er vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

# MIFID II - Informationen für unsere Kunden

Dieses Dokument muss dem Kunden ausgehändigt werden.

#### 1) Allgemeines

a) Information zur Dienstleistung der Bank - Rollenverteilung zwischen Bank und Berater

Die Schelhammer Capital Bank AG (im Folgenden kurz "Bank") stellt Ihren Kunden eine Abwicklungsplattform (www.dieplattform.at) (im Folgenden kurz "Plattform") für Wertpapiertransaktionen zur Verfügung und fungiert dabei als Depotbank: Sie verwahrt die Wertpapiere des (der) Kunden und führt die von den Kunden gemeinsam iti ihren selbstständigen Beratern (Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen; in der Folge "Berater") ohne Zutun der Bank beschlossenen Kauf- bzw. Verkaufsaufträge aus Im Rahmen des Platformgeschäfts (Denot, und Verrechpungskonteifiktung) beschäptt sich Im Rahmen des Plattformgeschäfts (Depot- und Verrechnungskontoführung) beschränkt sich die Rolle der Bank somit auf das reine Ausführungseschäft und umfasst keine Beratungspflichten. Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen am Kunden als nicht unabhängiger Berater. Die Beratung des (der) Kunden wird von den Beratem selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Bank kann daher weder die Eignung noch die Angemessenheit der Anlageentscheidung prüfen. Insbesondere ist die Bank nicht in der Laguzu überprüfen, ob der (die) Kunde(n) die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt/besitzen/besaß(en), um die Risiken im Zusammenhang mit den auftragsgegenständlichen Wertpapierdienstleistungen abschätzen zu können. Da dies alleine der Berater einschätzen kann, ist für den (die) Kunden das volle Schutzniveau des Wertpapieraufsichtsgesetzes (in der Folge: WAG 2018) nur dann gegeben, wenn er (sie) vor jeder Auftragserteilung einen Berater konsultier(t)(en).

Die Bank haftet somit nicht für die ordnungsgemäße Anlageberatung, sondern nur für Schäden, die dem (den) Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung, also dem Führen seines (ihrer) Wertpapierdepots-

und -Verrechnungskontos, entstehen. Die Ersatzpflicht ist dabei auf jene Fälle beschränkt, in denen der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Das Depot / Konto ermöglicht es dem Kunden auch, bestimmte Zahlungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die näheren Informationen dazu sowie die Haftung der Bank für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen im Sinne des Zahlungsdienstgesetzes finden sich in den "Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen".

### 2) Informationen über die Kundeneinstufung

a) Grundsätzliche Einstufung als Privatkunden

Das WAG 2018 sieht vor, dass Kreditinstitute ihre Kunden in verschiedene Kategorien Das WAG 2018 sieht vol, dass Reduinstitute filte Runderf in Verschiedere Rategorier einteilen, die unterschiedliche Niveaus im Hinblick auf den Anlegerschutz bieten. Der (Die) Kunde(n) der Plattform wird (werden) von der Bank als Privatkunde(n) im Sinne der Bestimmungen des WAG 2018 eingestuft und genieß(t)(en) damit im Rahmen der Konto- und Depotführung das größte Schutzniveau.

b) Möglichkeit einer Einstufung als professionelle Kunden

Bei Vorliegen bestimmter Kriterien in Bezug auf den Umfang und die Anzahl in der Vergangenheit getätigter Transaktionen mit Finanzinstrumenten bzw. diesbezüglich beruflich vergangerine zetaget in ansaktorien in in in ansaktorien 124. die 222 der 125 in die erworbener Kenntnisse besteht auch für als Privatkunden eingestufte Anleger die Möglichkeit, sich in die Kategorie der "professionellen Kunden" umstufen zu lassen. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente ist nicht möglich.

Bei "professionellen Kunden" im Sinne der Bestimmungen des WAG 2018 kann vermutet werden, dass sie über ausreichend Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente sowie die Fähigkeit, die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, verfügen. Aus diesem Grund verringert sich das Schutzniveau für den Anleger, da seitens der Bank geringert Informationspflichten bestehen. Als "professionelle Kunden" gelten vorrangig Unternehmen, die bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf ihre Größe und Bilanzkennzahlen erfüllen. Für weiterführende Informationen steht der Berater zur Verfügung.

### 3) Informationen über die Schutzbestimmungen für Kundenvermögen

a) Informationen über Dritt- sowie Sammelverwahrung

Die Verwahrung erfolgt hauptsächlich über inländische und ausländische Drittverwahrer. Inländische Wertpapiere werden dabei grundsätzlich im Inland verwahrt, ausländische Wertpapiere in dem Land, in dem das Wertpapier angeschafft wurde oder der Emittent seinen Sitz hat. Es ist aber auch möglich, dass im Inland ausgestellte Wertpapiere im Ausland, sowie im Ausland ausgestellte Wertpapiere im Inland aufbewahrt werden (Z 69 Abs 2 der AGB). In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt sind, ist in unserer jährlichen Depotaufstellung ersichtlich

ersichtlich.

Die Rechtsstellung an den von uns verwahrten Wertpapieren ist davon abhängig, welches Recht zur Anwendung kommt. Entweder wird (Mit-)Eigentum oder eine eigentumsähnliche Rechtstellung in Form eines schuldrechtlichen Lieferanspruches begründet. (Z 67 der AGB) Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die Bank verwahrt bei ihr hinterlegte Wertpapiere im Inland meist unter ihrem Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) oder einer anderen Konzembank in Sammelverwahrung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) wünscht und die Bank dem Wunsch entspricht. Der Hinterleger erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Bei Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung

der Kunden jederzeit restgesteilt werden kann. Bei Verwahrung in Osterreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die im Ausland angeschafften Wertpapiere lässt die Bank bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Der Kunde erhält für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere Schelhammer Capital Bank AG | FN 58248 | BLZ 19190 | Firmensitz 1010 Wiesen Capital Bank AG | FN 58248 | BLZ 19190 | Firmensitz 1010 Wiesen Burger | FN 58248 | BLZ 19190 | FIRMENSITE | FN 58248 | FN 58248

eine so genannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Bank entspricht dem Anteil, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Verwahrers; dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die

betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z. B. dem Zentralverwahrer des jeweiligen Landes), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung. Die Bank hält die Wertpapiere grundsätzlich treuhändisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwirbt die Bank eine damit vergleichbare Rechtsstellung. Eine Trennung der Eigenbestände der Bank von den Kundenbeständen wird u.a. durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Bankaufzeichnungen und Kundendepotauszüge, gewährleistet.

#### Schutz von Kundengeldern:

Die Bank stellt sicher, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz von Kundengeldern und Finanzinstrumenten von einer hierzu ausreichend befähigten und Befugten Person wahrgenommen werden.

b) Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Schelhammer Capital Bank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 BWG und das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz). Die Bank ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Einlagensicherung: Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000, gesichert. Die Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR

100.000,- gesichert

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften Anlegerentschädigung: Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank

zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:
Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste
Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten
gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung. Rückflüsse aus der
Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter
die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut
gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes
Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung: Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 10 und 47 ESAEG. Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen besteht.





- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 93 BWG und den Informationsbogen gemäß § 37a BWG sowie die Bestimmungen des Einlagensicherungs-und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung

#### 4) Informationen über vertraglich gebundene Vermittler und Mehrfachvermittler

Die Bank bedient sich bei der Erbringung Ihrer Wertpapierdienstleistungen derzeit nicht vertraglich gebundener Vermittler (gem. § 36 WAG 2018) oder Wertpapiervermittlern (gem. § 37 WAG 2018),

### 5) Informationen über die Möglichkeit zur Reklamation bzw. Beschwerde

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für unsere Kunden ist es unser oberstes Ziel, ausnahmslos einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit zu gewährleisten, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln und die Einhaltung von Marktstandards

Sollten Sie mit uns bzw. unserer Dienstleistung nicht zufrieden sein, können Sie Ihre Beschwerde schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an die bei uns eingerichtete Beschwerdestelle richten. Diese ist unter der Emailadresse <u>beschwerde-cb@grawe-bankengruppe.at</u> bzw unter der Telefonnummer +43/316/8072-3200 erreichbar. Bei der Behandlung von Beschwerden werden in der Bank die folgenden Grundsätze eingehalten: Unverzügliche Bearbeitung: Die Bank nimmt sämtliche Beschwerden von Kunden sehr ernst und bearbeitet einlangende Beschwerden unverzüglich.

Klare Kommunikation: Die Ergebnisse der Beschwerdeanalyse und die Bank dazu werden in leicht verständlicher Sprache kommuniziert. Diese Information enthält auch Informationen über im Einzelfall mögliche Alternativen, einschließlich der Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten (Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: www.bankenschlichtung.at), oder die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Interne Überprüfung: Die Beschwerdebehandlung innerhalb der Bank unterliegt der ständigen Überwachung durch die Compliance Funktion. Dadurch wird sichergestellt, dass alle in Verbindung mit der Beschwerde stehenden Risiken und Probleme ermittelt und

#### 6) Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

#### a) Allgemeines zu Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikt wird eine Situation bezeichnet in der sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personen bzw. Personengruppen gegenüberstehen. Solche Konflikte können sich aus den unterschiedlichen Interessen der Bank, anderer Unternehmen dieser Institutsgruppe, der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter, vertraglich gebundener Vermittler, des (der) Kunden oder anderen natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit der Bank geschäftlich verbunden sind, ergeben.

Bei einem Kreditinstitut wie der Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt und gleichzeitig auch Unternehmensfinanzierungen und – beratungen anbietet, können Interessenkonflikte nicht immer vollkommen ausgeschlossen werden. Es ist allerdings zu beachten, dass der Umfang der von der Bank im Zusammenhang mit der Plattform erbrachten Dienstleistungen sehr eingeschränkt ist und sich im Wesentlichen auf die Auftragsweiterleitung, die Abwicklung sowie die Verwahrung und Verwaltung der von Ihnen erworbenen Finanzinstrumente beschränkt.

### b) Informationen über die Behandlung von Interessenkonflikten

Unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ist eine unabhängige Compliance - Organisation tätig. Dieser obliegt die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten. Darüber İninaus wurde eine Reihe von adaquaten organisatorischen Maßnahmen (z.B. die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, sowie die Überwachung des Umgangs mit aus der Geschäftstätigkeit bekannt gewordenen, öffentlich aber (noch) nicht zugänglichen Informationen, das Erlassen von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, sowie deren Offenlegung, die verpflichtende Offenlegung, sowie die laufende Kontrolle jener Wertpapiergeschäfte, die Mitarbeiter unseres Hauses auf eigene Rechnung durchführen oder durchführen lassen und laufende Schulungen unserer Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf compliance-relevante Themen und zur Sensibilisierung auf unbedingte Wahrung des Kundeninteresses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen) getroffen, um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen Einfluss auf die Art der Erbringung unterschiedlicher Wertpapierleistungen nehmen. Um einen Einfluss auf die Art der Erbringung unterschiedlicher wertpapierleistungen nehmen. Um einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Einhaltung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses zu garantieren, sind die Mitarbeiter darüber hinaus zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet. Sollten sich trotz aller getroffenen Maßnahmen Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, werden diese gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen gelegt.

Die Bank verwendet die eingenommenen Vorteile von Dritten für qualitätserhöhende Maßnahmen. Die Höhe über solche Provisionen wird vor einer Transaktion jeweils offen gelegt.

# 7) Informationen zur Durchführungspolitik - Best Execution Policy

### Vorbemerkung und Anwendungsbereich

Die Schelhammer Capital Bank AG hat im Einklang mit den Vorschriften des WAG 2018 und der Delegierten Verordnung EU Nr. 2017/565 Richtlinien festgelegt, wie sie Aufträge Ihrer Kunden ausführen wird, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Diese Richtlinien sind Inhalt der folgenden Durchführungspolitik. Die Durchführungspolitik sit nach den aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltet und gilt für die Abwicklung von Kauf und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten welche die Schelhamper Capital Rank AG für Kleinpalege und professionelle Kunden. welche die Schelhammer Capital Bank AG für Kleinanleger und professionelle Kunden durchführt. Die Bank führt alle Aufträge im Sinne der Durchführungspolitik durch, kann aber keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche

Die Schelhammer Capital Bank AG wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionär (Kommissionsgeschäft) oder durch Selbsteintritt (Festpreisgeschäft) ausführen. Sofern die Schelhammer Capital Bank AG nicht selbst Börsenmitglied ist, erfolgt die Weiterleitung des Kundenauftrages an Dritte unter Beachtung der Durchführungsgrundsätze der Schelhammer Capital Bank AG.

# Kommissionsgeschäft

# Ausführung eines Kommissionsauftrages

Ausführungsgeschäft bzw. Beauftragung eines Zwischenkommissionärs
Die Schelhammer Capital Bank AG führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von
Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Schelhammer Capital Bank AG | FN 58248i | BLZ 19190 | Firmensitz 1010 Wien Geschäftsanschrift "die Plattform" | Brandhofgasse 24 | 8010 Graz | www.dieplattform.at | service@dieplattform.at

Schelhammer Capital Bank AG für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

#### Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der Schelhammer Capital Bank AG.

#### Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Schelhammer Capital Bank AG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

Zusammenlegung von Aufträgen
Die Schelhammer Capital Bank AG behält sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen
anderer Kunden oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese für Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Prinzipiell ist festzuhalten, dass eine solche Zusammenlegung von Aufträgen jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

<u>Vorrang von Kundenweisungen</u> Eine Weisung des Kunden wird stets vorrangig behandelt. Bei der Ausführung eines Kaufoder Verkaufsauftrages wird die Schelhammer Capital Bank AG einer Weisung des Kunden Folge leisten. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall seiner Weisung die Schelhammer Capital Bank AG den Auftrag entsprechend der Weisung ausführen wird und

sie aus der draus resultierenden Abweichung von den Durchführungsgrundsätzen davon abgehalten werden kann, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Umfasst die vom Kunden erteilte Weisung nur einen Teil des Auftrages, so wird die Bank den nicht von der Weisung umfassten Teil des Auftrages gemäß der vorliegenden Richtlinien durchführen

### Kriterien für die bestmögliche Auftragsausführung ("Ausführungsfaktoren")

Für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für als "Kleinanleger" eingestufte Anleger sind folgende Kriterien relevant und gewichtet:

Kurs/Preis (starke Gewichtung) (starke Gewichtung)

Für Kleinanleger sind die Gesamtkosten der Order das einzig ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des Best Execution Ausführungsplatzes. Die Gesamtkosten ergeben sich aus Kurs/Preis des Finanzinstrumentes, firmeneigene Provisionen und Gebühren, Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie sonstige Gebühren, die an Dritte gezahlt werden (die ggf. an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.).

Für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für als "Professionelle Kunden" eingestufte Anleger werden folgende Kriterien als relevant betrachtet und folgendermaßen aewichtet:

Kurs/Preis (starke Gewichtung) Kosten (starke Gewichtung) (starke Gewichtung)

Geschwindigkeit der Ausführung Wahrscheinlichkeit der Ausführung (mittlere Gewichtung) und Abwicklung Umfang und Art der Order

#### Klassen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente mit gleichen oder ähnlichen Ausstattungsmerkmalen werden zu folgenden Klassen zusammengefasst und im Rahmen der Durchführungspolitik je Klasse gleichbehandelt.

(mittlere Gewichtung)

- Eigenkapital Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifikat
- Exchange traded products (z. B. ETFs) Schuldtitel (Anleihen)
- Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate) Zinsderivate
- Kreditderivate
- Währungsderivative
- Strukturierte Finanzinstrumente
- Eigenmittelderivate Rohstoffderivate
- CFDs
- Emissionsberechtigung
- Andere Instrumente

## Ausführungsrichtlinie

Aufträge können an geregelten Märkten, über ein multilaterales Handelssystem (MTF), über einen Systematischen Internalisierer oder außerhalb dieser Handelsplätze abgewickelt werden. Eine Übersicht der Ausführungsplätze, an denen die Schelhammer Capital Bank AG Aufträge in der Regel ausführt, ist diesen Informationen zur Durchführungspolitik

Die Auswahl der für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten am besten geeigneten Ausführungsplätze erfolgt - neben den unter 2.2. aufgezählten "Ausführungsfaktoren" – auch durch Berücksichtigung der folgenden qualitativen Faktoren, die ebenfalls gewichtet werden:

- Clearing-Systeme des Handelsplatzes (starke Gewichtung)
- zeiten (starke Gewichtung)





#### Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze sind für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten grundsätzlich vorgesehen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Clearing-Systemen und Volatilitätsunterbrechungen sowie Auktionen zur Steigerung der Liquidität, wird den geregelten Märkten und den MTF Vorrang eingeräumt. OTC Handel wird aufgrund des damit verbundenen Gegenparteirisikos als alternativer Ausführungsplatz herangezogen. Zum Vergleich von mehreren OTC Handelsplätzen werden bei OTC-Ausführungen im Einzelfall bei jedem Geschäft mindestens drei Vergleichspreise eingeholt und dokumentiert (sofern eine solche Anzahl an OTC-Quotes zur Verfügung steht).

Assetklasse	vorgesehener Ausführungsplat z	Alternativer Ausführungsplat z
Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifika t	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Exchange traded products (z. B. ETFs)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Schuldtitel (Anleihen)	MTF, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Zinsderivate	Geregelter Markt	отс
Kreditderivate	Geregelter Markt	OTC
Währungsderivative	Geregelter Markt	отс
Strukturierte Finanzinstrumente	MTF, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Eigenmittelderivate	Geregelter Markt	Geregelter Markt
Rohstoffderivate	Geregelter Markt	отс
CFDs	Nicht definiert	Nicht definiert
Emissionsberechtigung	Nicht definiert	Nicht definiert
Andere Instrumente	Nicht definiert	Nicht definiert

### Ausführungsplätze im Detail

Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifikat und Exchange traded products (z. B. ETFs)
Aufträge in diesen Instrumenten werden vorrangig an der jeweiligen Heimatbörse oder, sofern

die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt, da dort aufgrund der hohen Liquidität regelmäßig eine kostengünstige Ausführung möglich ist. Die Heimatbörse bezeichnet die Börse der Erstnotiz, dies ist zumeist jene/eine Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat. Als Haupthandelsplatz gilt jene Börse, an der bei langfristiger Betrachtung der im Verhältnis größte Handelsumsatz erzielt wird.

Österreichische Titel
Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Österreich befindet, werden vorrangig über Auftrage in Aktien, delen reinfalledorse sich in Osterleich beindet, werden vorlangig über XETRA Wien ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt einer anderen Börse gemäß der in 2.2. genannten Kriterien.

### Deutsche Titel

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Deutschland befindet, werden vorrangig über XETRA Frankfurt ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen deutschen Börse.

### US-amerikanische Titel

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in den USA befindet, werden vorrangig über die New York Stock Exchange (NYSE) oder die Nasdaq ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen US-amerikanischen Börse.

Andere ausländische Titel Andere ausländische Aktien werden vorrangig über die jeweilige Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt.

# Schuldtitel (Anleihen) und Strukturierte Finanzinstrumente

Titel in- und ausländischer Emittenten dieser Klasse werden vorrangig über ein multilaterales Handelssystem (MTF) ausgeführt, da dort in der Regel die besten Preise und höchsten Volumina gehandelt werden. Steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Order über eine Systematischen Internalisierer oder an einem geregelten Markt gemäß der in 2.2. genannten Kriterien ausgeführt.

Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)
Zertifikate und Optionsscheine werden vorrangig über die jeweilige Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt.

# Börsengehandelte Derivate

Börsengehandelte Derivate werden vorrangig über die Hauptterminbörse des Landes, in dem der Basiswert des Derivates seinen Sitz hat, gehandelt.

# Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

von Investmentfondsanteilen Verkauf Immobilieninvestmentfondsanteilen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Depotbank, die Kapitalanlagegesellschaft (KAG), den Transferagenten oder einen dritten Anbieter des (Immobilien-)lnvestmentfonds, da die Kursbildung gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) bzw. des Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmolnvFG) erfolgt. Gemäß WAG 2018 handelt es sich hierbei nicht um Ausführungen von Kundenaufträgen im Sinne der Durchführungspolitik

Verkaufsaufträge in Titeln aller Klassen von Finanzinstrumenten werden aus Kostengründen entweder in jenem Land, in dem sich die Lagerstelle befindet oder an jenem Handelsplatz, über den das Wertpapier erworben wurde, ausgeführt.

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Schelhammer Capital Bank AG den Kunden unverzüglich unterrichten

#### Überprüfung der Grundsätze

Für die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen und -richtlinien wird die Schelhammer Capital Bank AG regelmäßig überprüfen, ob die Ausführungsplätze einschließlich der Ausführungsrichtlinie das bestmögliche Ergebnis für den Kunder gewährleisten. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über wesentliche Änderungen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Schelhammer Capital Bank AG den Kunden informieren. Über die Qualität der Ausführung wird die Schelhammer Capital Bank AG ihre Kunden vierteljährlich unterrichten. Ebenso erfolgt eine jährliche Zusammenfassung der Top fünf Ausführungsplätze in Bezug auf die Ausführungsqualität.

#### Abweichung von der Durchführungspolitik ohne Weisung des Kunden

Die Schelhammer Capital Bank AG behält sich das Recht vor, wenn es im Interesse des Kunden liegt, auch ohne Weisung des Kunden von der Durchführungspolitik abzuweichen. Allgemein behält sich die Schelhammer Capital Bank AG das Recht vor, großvolumige Kundenauffräge in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren über einen Ihrer Intermediäre an einem MTF (Multilaterales Handelssystem) oder außerbörslich auszuführen, wenn dadurch ein besseres oder gleich gutes Ergebnis für den Kunden erreicht wird.

#### Systemausfälle und andere Ereignisse

Bei unvorhergesehnen Ereignissen (z.B. technischen Problemen jedweder Art) kann die Schelhammer Capital Bank AG gezwungen sein, andere Arten der Auftragsausführung zu wählen als die in der Durchführungspolitik festgelegten. Auch in diesen Fällen wird die Schelhammer Capital Bank AG versuchen, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis bei der Erbringung der Dienstleistung zu erreichen.

Wird beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zwischen dem Kunden und der Schelhammer Capital Bank AG ein fester Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so kommt ein Vertrag zustande. Dementsprechend übernimmt die Schelhammer Capital Bank AG vom Vertrag zustande. Dementsprechend übernimmt die Schelhammer Capital Bank AG vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Wird ein Festpreisgeschäft abgeschlossen, ist die Marktlage zu berücksichtigen. Die Schelhammer Capital Bank AG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Die Schelhammer Capital Bank AG verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Regelung zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung dafür Sorge zu tragen, dass in der Regel ein gleichwertiges Ergebnis erzielt wird, das die Schelhammer Capital Bank AG auch durch Ausführung des Auftrags els Kompissioner erzielen wirden ser versielen wirden ser wird ausgrüßen der versielen wirden ser versielen wirden ser wird ausgründ aus der Auftrag els Kompissioner erzielen wirden ser versienen Ausführung des Auftrags als Kommissionär erzielen würde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Festpreisgeschäften bei allen Arten von Finanzinstrumenten möglich ist.

# Geregelte Märkte, an denen von der Schelhammer Capital Bank AG gehandelt werden

XFRA, XSTU, XBER, XHAM, XDUS, XHAN, XGAT, XMUN Deutschland, Xetra Frankfurt Deutschland, Regionalbörsen Belgien, Brüssel XBRU Dänemark, Kopenhagen Finnland, Helsinki XCSE Frankreich, Paris **XPAR** XATH Griechenland, Athen Irland, Dublin Italien, Mailand XMIL Luxembura **XLUX** Malta

XMAI XAMS Niederlande, Amsterdam Norwegen, Öslo Österreich, Wien XOSL Portugal, Lissabon Schweden, Stockholm XI IS

XSWX, XVTX, XBRN (Bern)

Schweiz Spanien, Madrid Großbritannien, London **XLON** Australien XASX XHKG Hona Kona XTKS XSES Japan, Tokio Singapur Kanada, Toronto USA XTSF XNYS, XNMS Dubai **XDFM** 

XBLB (Banja Luka), XSSE (Sarajevo) Bosnien-Herzegowina

Kroatien, Zagreb Montenegro, Podgorica XZAG XMNX Polen, Warschau **XWAR** Rumänien, Bukarest Russland, Moskau XBSE, XRAS MISX Serbien, Belgrad XBEL XLJU XPRA Slowenien, Laibach Tschechien, Prag Türkei, Istanbul XIST XBUD Ungarn, Budapest Südafrika, Johannesburg **XJSE** 

Die Schelhammer Capital Bank AG bedient sich für die Ausführung von Kommissionsaufträgen in den verschiedenen Assetklassen hauptsächlich der folgenden Zwischenkommissionäre für Börsen, an denen sie selbst nicht Mitglied ist, sowie handelt außerbörslich hauptsächlich mit den folgenden Handelspartnern:





Assetklasse	(Zwischen)Kommissionär / Handelspartner	
Österreichische Aktien und aktienähnliche (Börse Wien)	Direkte Börsemitgliedschaft	
Deutsche Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Deutsche Börsen)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf JPMorgan Chase Bank, Frankfurt Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt	
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus dem sonstigen Ausland (sonstige ausländische Börsen)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Centrobank AG, Wien JPMorgan Chase Bank, Frankfurt Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt	
Börsengehandelte Derivate	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf	
Zertifikate und Optionsscheine	Börslich Inland: Direkte Börsemitgliedschaft Börslich Ausland: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf OTC/außerbörslich In- und Ausland: Emittenten	
Investmentfondsanteile	Inländische Anteile: jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten sowie Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien Ausländische Anteile: B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Frankfurt European Bank for Financial Services GmbH (ebase) Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien sowie jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten	
Anleihen (außerbörslich)	In ihrer Funktion als Emittent und/oder Broker für in- und ausländische Werte:  Banca IMI Spa, Mailand Bayerische Landesbank, München Bank of America Merrill Lynch Intl. Ltd, Frankfurt UniCredit Bank AG, München Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt Commerzbank AG, Frankfurt Commerzbank AG, Frankfurt Commerzbank AG, Frankfurt Banque Internationale à Luxembourg, Luxemburg Erste Group Bank AG, Wien Goldman Sachs International, London HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf JPMorgan Chase Bank, Frankfurt ING Financial Markets, Amsterdam KBL European Private Bankers SA, Luxemburg Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart Lloyds Bank PLC, London Morgan Capital Advisors LLP, London RBC Europe Ltd, London RBC Europe Ltd, London Rayal Bank of Scotland PLC, London Raiffeisen Bank International AG, Wien Wells Fargo Securities Intl. Ltd, London Zürcher Kantonalbank, Zürich, sowie Weltere Emittenten/Rinker aus dem In. und.	

8) Bereitstellung von Informationen

Informationen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, die nicht persönlich an bestimmte Kunden gerichtet sind, werden auf der Homepage der Plattform (www.dieplattform.at) bereitgestellt. Die Informationen werden dort laufend aktuell gehalten und den von dem Kunden getätigten Geschäften in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt. Die Adresse sowie die Stelle, an der die Informationen dort zu finden sind, wird dem Kunden auf elektronischen Weg über die von ihm bekannt gegebene E-Mail Adresse mitgeteilt. Investitionen in Finanzinstrumente sind mit Risiken verbunden, die entsprechenden Risikohinweise werden dem Kunden vom Berater ausgehändigt.



### INFORMATIONEN ÜBER UNS

die plattform der Schelhammer Capital Bank AG Firmensitz: A-8010 Graz, Burgring 16
Büroanschrift: A-8010 Graz, Brandhofgasse 24

Firmenbuch: Landesgericht für ZRS Graz als Handelsgericht FN 112471 z Tel.: +43 – (0)316 / 8072 31 Fax: +43 - (0)316 / 90640 7391 E-Mail: service@dieplattform.at Internet: www.dieplattform.at UID: ATU26019901 DVR: 0043974 BLZ: 19600 Swift Code/BIC: RSBUAT2K

Sie erreichen uns von Mo – Do 9.00 – 17.00, Fr 9.00 - 15.00

Die Bank ist ein gem. § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG) konzessioniertes Kreditinstitut (Bescheid GZ 29 2062/10-V/13/19 vom 2. April 1998).

Zuständige Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) (Bereich: Bankenaufsicht)

A-1090 Wien, Otto Wagner Platz 5 Internet: www.fma.gv.at

Gesetzliche Bestimmungen
Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG) und das
Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und hinsichtlich Zahlungsdienstleistungen das
Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) in der jeweils geltenden Fassung (http://www.ris.bka.gv.at).

Kommunikation
Die maßgebliche und einzige Kommunikationssprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Als Kommunikationsmittel steht dem Kunden – je nach Vereinbarung – die Möglichkeit offen, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per E-Mail mit der Bank zu kommunizieren.

<u>Aufzeichnung bei telefonischer / elektronischer Auftragserteilung</u>
Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgezeichnet. Eine Kopie dieser Aufzeichnung wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erstellung der Aufzeichnung.

Die Bank ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an die Anschrift des Kunden zuzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die vorne angegebene E-Mail-Adresse (Zustelladresse) des Kunden solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis der Kunde eine andere E-Mail-Adresse bekannt gibt oder die Versandart ändert, sowie Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge über Onlinebanking elektronisch bereitzustellen.

